

BENUTZUNGSREGLEMENT FÜR DAS KATHOLISCHE PFARREIHEIM STEINACH

Der Kirchenverwaltungsrat erlässt, gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes und auf Art. 15 r) der Kirchgemeindeordnung, als Reglement:

1. Allgemeines

1.1. Eigentum

Folgende Räume des Pfarreiheimes sind im alleinigen Eigentum der Kath. Kirchgemeinde:

<u>Untergeschoss:</u>	Vorraum
<u>Erdgeschoss:</u>	Gruppenräume „Bergseite“ und „Seeseite“ Aufenthaltsraum / Foyer Küche im Pfarreiheim
<u>Obergeschoss:</u>	Pfarreiheimsaal mit Foyer Sitzungszimmer Archivraum WC-Anlagen

Folgende Räume sind im Miteigentum der Kath. Kirchgemeinde:

<u>Untergeschoss:</u>	2 Luftschutzräume für den Jugendtreff 1 Luftschutzraum als Archiv
<u>Erdgeschoss</u>	Disponibelraum Kleiner Gemeindesaal (1/3) mit Office und Foyer

1.2. Zweck

Das Pfarreiheim ist eine Stätte der Begegnung: Es dient der Seelsorgearbeit, ermöglicht vertieftes Pfarreileben und fördert als offenes Haus den Kontakt innerhalb der Bevölkerung und der verschiedenen Gruppierungen.

1.3. Benutzerkreis

Das Pfarreiheim dient grundsätzlich den Vereinen/Gruppierungen der Kath. Kirchgemeinde Steinach. Soweit es nicht von diesen belegt ist, steht es öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Gruppen zur Verfügung.

1.4. Organe

Der Kirchenverwaltungsrat wählt eine Pfarreiheimkommission. Diese ist zuständig für jene Räume, die sich im alleinigen Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Steinach befinden. Für die übrigen Räume ist die Betriebskommission für den Gemeindesaal zuständig.

2. Belegung der Räumlichkeiten

2.1. Grundlage

Das Benutzungsreglement für das Pfarreiheim, das Benutzungsreglement für den Gemeindesaal und der Anhang Gebührentarif sind die Grundlage für jede Belegung.

2.2. Zuteilung der Räume

Für den Jugendtreff stehen zur Verfügung: 2 Luftschutzräume inkl. Vorraum im UG (nur geführter Treff im Rahmen der ökumenischen Jugendarbeit), Gruppenräume „Bergseite“ und „Seeseite“ inkl. Foyer im EG.

Für die Erwachsenenvereine stehen zur Verfügung: ganzes Pfarreiheim mit Foyer, Gruppenräume „Bergseite“ und „Seeseite“ EG, Pfarreiheimsaal OG, Kleiner Gemeindesaal (1/3) mit Office und Foyer.

Die Pfarreiheimküche steht allen Benutzern zur Verfügung.

Die Vereine haben auf die ihnen zugeteilten Räume den Hauptanspruch. Der Hauswart kann einen Ersatzraum zuteilen, sollte dies für die optimale Nutzung erforderlich sein.

2.3. Reservation

Die Reservationen erfolgen nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung und nach Genehmigung des vorgesehenen Anlasses durch die Pfarreiheimkommission oder der Betriebskommission für den Gemeindesaal. Für regelmässige, sich wiederholende Anlässe während eines Kalenderjahres, genügt eine einmalige Reservation.

Zuständig für die Reservation: Hauswart

Zuständig für die Reservation des kleinen Gemeindesaals: Gemeinde Steinach

2.4. Tarife

Die Benützung des Pfarreiheimes samt Disponibelraum und kleinem Gemeindesaal mit Office und Foyer ist für die Vereine der Kirchgemeinde gratis.

Die Benutzungsgebühren für nicht-pfarreiliche Organisationen und für Privatpersonen werden durch den Kirchenverwaltungsrat festgelegt. Sie sind im Anhang Gebührentarife aufgeführt. Eine kommerzielle Nutzung muss vom Kirchverwaltungsrat genehmigt werden.

3. Regeln für den Betrieb

3.1. Sorgfaltspflicht

Die Vereine und alle anderen Benutzer des Pfarreiheimes verpflichten sich, in allen Räumlichkeiten Ordnung und Reinlichkeit zu halten und Einrichtungen, Instrumente, Spielgeräte, Werkzeuge und Apparate mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

3.2. Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie mutwillig oder leichtsinnig an Gebäude, Mobiliar oder Geräten verursachen.

3.3. Schäden und Reparaturen

Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Das Anordnen von Reparaturen ist Sache des Hauswartes in Absprache mit der zuständigen Kommission. Die Kosten aus mutwillig oder leichtsinnig verursachten Schäden werden dem Benutzer verrechnet.

3.4. Haftung der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde lehnt gegenüber Benutzern des Pfarreiheimes jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Ebenso wird für persönliche Effekten nicht gehaftet.

3.5. Sicherheit

Das Rauchen ist in allen Räumen des Pfarreiheimes nicht gestattet.

Raumdekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und müssen so angebracht werden, dass Wände und Decken nicht beschädigt werden.

Der Alkoholkonsum ist bei Anlässen von Jugendlichen untersagt.

3.6. Schlüsselabgabe

Die Benutzer erhalten Schlüssel für die von ihnen genutzten Räume. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch das Pfarreisekretariat und muss registriert werden. Die Schlüssel dürfen nicht kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. Wer einen Schlüssel erhält, ist für diesen persönlich verantwortlich. Der Verlust eines Schlüssels ist kostenpflichtig, gemäss Übergabeprotokoll.

3.7. Hauswartdienst

Das Aufräumen und Wischen der Räume ist Sache der Benutzer. Wer die Küche im Pfarreiheim oder das Office im Gemeindesaal benützt, verlässt diese in einwandfreiem Zustand. Die Türe zur Saalküche ist abzuschliessen.

Der Hauswart sorgt für die nötige Reinigung, für Heizung und Lüftung. Die Anweisungen des Hauswarts betreffend Ordnung und Sicherheit sind verbindlich.

3.8. Öffnungszeiten

Die Pfarreiheimkommission kann Betriebsferien verfügen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Rekurse

Gegen Verfügungen und Entscheide der Pfarreiheimkommission kann innert 14 Tagen beim Kirchenverwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

4.2. Reglement

Dieses Reglement und die dazugehörenden Tarife können jederzeit auf Antrag der Pfarreiheimkommission durch den Kirchenverwaltungsrat ergänzt oder angepasst werden.

Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Punkte ist das Benutzungsreglement für den Gemeindesaal verbindlich.

4.3. Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn ist der 11. Mai 2015

Steinach, 11. Mai 2015

Für den Kirchenverwaltungsrat

Andreas Popp
Präsident

Gaby Greutert
Aktuarin